

# Oberlausitzer Heimat

Monatszeitschrift für Heimatpflege, Heimatsforschung, Verkehrswerbung  
Mitteilungsblatt des „Oberlausitzer Heimat-Verbandes“, der Siedlungs-, Heimat- und Humboldtvereine  
der Oberlausitz, sowie auch der Gesellschaft für Lausitzer Schrifttum

Jeder unberechtigte Nachdruck aus „Oberlausitzer Heimat“ wird strafrechtlich verfolgt. — Manuskripten ist Rückporto beizufügen, da sonst Anspruch auf Rücksendung nicht besteht. — Schriftleitung und Geschäftsstelle ist Reichenau, Sa., Fernsprecher: Reichenau 300. — Erfüllungsort und Gerichtsstand für Bezieher u. Inserenten ist Reichenau. / Postscheckkonto: Dresden Nr. 25590. / Bankverbindung: Gewerbebank u. Girokasse Reichenau 444. Bezugspreis: Vierteljährlich 75 Pf. — Für die dem „Oberlausitzer Heimat-Verband“ angeschlossenen Vereinsmitglieder stellt sich der vierteljährliche Bezugspreis auf nur 35 Pf. — Bei Nichtabbestellung spätestens 14 Tage vor Beginn eines Vierteljahrs läuft der Bezug weiter.

Nummer 2

12. Februar 1938

19. Jahrgang

## Geschichtliche Schicksale des Oberlausitzer Bauerntums

Die Oberlausitz ist in ihrem größten Teil durch deutsche Bauern erschlossenes Neusiedelland. Mit Messer, Kedeckel und Pflug kerte der Bauer sein Siedlwerk der Landschaft ein. Er schuf das deutsche Langdorf mit der Waldhufenstruktur. An Bach- oder Flusslauf entlang drang er mit Vorliebe in den Wald; Bach- oder Flusslauf werden mit Vorliebe als Flur- oder als Herrschaftsgrenze benutzt, wie z. B. der Scheidebach bei Friedersdorf, der die Herrschaften Rohnau und Grafenstein trennt. Doch auch ein Höhenkamm, der rinnendes (Regen oder Schneeschmelze) und fließendes Wasser (Bach) scheidet, wird zur Grenze, wie der Schleifberg (Schneeschleife = Schneeschmelze) bei Cunewalde, unter dem Namen Czorneboh irrtümlicherweise bekannt. Der deutsche Bauer folgt damit altüberlieferter, heimischer Rechtsgewohnheit.

Am Bachlauf werden in hochwassersfreier Lage die Hofstellen bestimmt; unmittelbar an der Hofstelle beginnt die Wirtschaftsfläche, die sich in langen Streifen (Hufe) bis an die Flurgrenze zieht. Hufe zieht neben Hufe. Jeder Hufenbesitzer hat dadurch Teil an gutem und geringem Boden der Dorfflur; er hat Teil an Acker, Wiese und Wald, der an der Flurgrenze ungerodet bleibt.

Bei der Ansetzung aus wilder Wurzel wird bei der Vermessung der Flur gewöhnlich die fränkische Hufe verwendet. Bis heute noch gibt es Güter, die ihre ursprüngliche Flur durch alle Stürme der Jahrhunderte bis in die Gegenwart bewahrt haben. Dorfaue und Viebig bleiben Gemeindebesitz und bilden bei der Flurgestaltung, die dem Einzelbauer weite Unabhängigkeit gibt, ein einigendes Band.

Die gemeinsamen Arbeiten werden vom Giedelmann (Lokator), dem Bevollmächtigten der Herrschaft, geleitet, der in der Regel erster Erbrichter des Dorfes wird und der seinen Namen häufig der Siedlung gibt.

Die deutschen Bauern sind freie Männer. Sie haben ihre Hufe durch Kauf erworben und besitzen sie erb- und eigentümlich. Sie können ihr Gut verkaufen, das Dorf verlassen, in der Stadt Bürgerrecht erwerben. Nach Ausbau des Dorfes haben sie dem Herrn einen festen Erbzins zu zahlen und einige Tage im Jahre Hofdienste zu verrichten. Auch dem Landesherrn sind sie zu gewissen Abgaben verpflichtet; damit ist ihnen ihr Platz in dem alle Stände umfassenden mittelalterlichen Lehnstaat zugewiesen.

Der Erbrichter, der eine oder einige Freihufen erhalten hat, übt im Auftrage der Herrschaft die niedere Gerichtsbarkeit aus; er hat das Recht des Backens, des Schlachtens, des Schankes. Aus diesen Erbgerichten wachsen die behäbigen Gasthäuser der Oberlausitzer Bauerndörfer. Beim Übergang der Grundherrschaft zur Gutsherrschaft übernimmt der Gutsherr selbst die Gerichtsbarkeit. Die Erbgerichte werden bloße Schankhäuser. Es scheint, daß bei diesem Übergang in Teilen unserer Landschaft

mit dem Verlust der gerichtlichen Aufgabe auch der Name Erbgericht verloren ging und auf der Stelle nach einer neuen Bezeichnung sich das wendische Lehnwort Kretscham, Kratschn (wend. Korema), als Bezeichnung des bloßen Schankhauses eingbürgerte.

Der Richter führt den Vorsitz im Dorfgericht. Neben ihm sitzen Schöppen, die von den Dorfbewohnern gewählt werden. Die Schöppen werden vereidigt. So sprechen sie im Kleinschönau im Jahre 1550: „Ich, N. N., schwere Gott vom Himmelreich, einem ehrbaren Rat der Stadt Zittau und dieser ganzen Gemeinde, daß ich an dem Schöppenamte, dazu ich erkoren, Recht will stärken, Unrecht hindern, jedermann des Rechtes verhelfen, dem Reichen als dem Armen, dem Armen als dem Reichen, dem Ausländischen als dem Einheimischen, und will das nie lassen weder um Hochmut, Liebe oder Freundschaft willen, sondern will männlich gleichen Rechtes verhelfen, nach meinem höchsten Vermögen, und will einem ehrbaren Rate getreu, gehorsam und gewärtig sein, dazu mir Gott helfe und sein heiliges Wort.“

Den Gemeinden wird das Recht verliehen, Schöppenbücher zu führen. Städte und Klöster geben ihren Dörfern zuerst diese Vergünstigung. Verkäufe, Käufe, Schuldbeschreibungen, Testamente, Erbteilungen, Geburtsbriefe, Verträge und Vergleiche aller Art werden darin aufgezeichnet.

Dem Dorfgericht steht auch die Aufnahme der Zugiehenden (der Fremden) zu. Es prüft ihren Geburtsbrief oder nimmt die eidliche Aussage glaubwürdiger Zeugen über Geburt und Herkunft des Fremden entgegen.

Auch das Ortsrecht (die Willkür) geben sich die Bauern selbst. In der Obersdorfer Willkür von 1484 heißt es unter vielen anderen Punkten: „Item war do nicht holt die thore und zeerne bey seinen guttern, also das ander leuten schadenn gescht, so das ickant wirt, ist her (er) vorsallen die obenberurthe buße und sal denn schaden richten . . . Item wer seinem nogenbar die reyn außerbent oder zu nohen greiffen würde, so das geschn und ickant wirt vom scheppen und gerichte, der ist vorsallen obgemalte buße.“

Alljährlich fanden Volksversammlungen der gesamten dingspflichtigen Bewohnerschaft statt, Jahrdinge oder Ebedinge (mhd. e, eive = Gesetz) genannt, an denen der Grundherr teilnahm und die von einem Dingsrichter in altertümlichen Formen „gehegt“ wurden. Hier brachten die Bauern Klagen und Bitten vor, der Grundherr nahm dazu Stellung. Verordnungen aller Art wurden gegeben; die Dorfrägen (Rechte und Pflichten der Herrschaft und der Gemeinde) wurden verlesen und so dem Gedächtnis der Beteiligten fest eingeprägt.

Dem freien deutschen Bauer stand auch das höchste Recht des freien Mannes zu: die Waffe. Der Bauer besitzt an „mordlicher Wehr“ Schwert, Messer, Barte, Spieß, langes Brot-